

Vertrag über die Eingliederung

Anlage zum Beschluss Nr. ...vom ... des Gemeinderats ...

, zum Beschluss Nr. ... vom ... des Gemeinderats

... .

zwischen

der Gemeinde Dünwald,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

Frau Claudia Kummer
Oberdorf 32
99976 Dünwald

und

der Gemeinde Unstruttal,
vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Michael Hartung
Herrenstraße 43
99974 Unstruttal

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde ... hat in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ..., ebenso der Gemeinderat der Gemeinde ... in seiner Sitzung am ... mit Beschluss Nr. ... zugestimmt, dass die Gemeinde ... aufgelöst und der Ortsteil Zaunröden in die Gemeinde Unstruttal eingegliedert werden soll.

Die finanziellen Situationen, die technischen, fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen der Gemeinden aber vor allem das öffentliche Wohl für unsere Bürgerinnen und Bürgern müssen an die Herausforderungen der Zeit angepasst werden. Das Ziel soll eine zukunftsfeste Gemeinde sein, um das Gemeinwohl zu stärken.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Dünwald aufgelöst. Das Gebiet des Ortsteils Zauröden der aufgelösten Gemeinde Dünwald, wird in das Gebiet der Gemeinde Unstruttal als Ortsteil eingegliedert. Die Erweiterung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um Mitglieder des Gemeinderates der aufzulösenden Gemeinde Dünwald richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile der vergrößerten Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
- Ammern
 - Dachrieden
 - Dörna
 - Eigenrode
 - Horsmar
 - Kaisershagen
 - Kleinkeula
 - Lengefeld
 - Menteroda
 - Reiser
 - Sollstedt
 - Urbach
 - Zauröden.
- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Unstruttal als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3

Ortsteilverfassung

- (1) Auf die gesetzliche Einführung der Ortsteilverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Überleitung des bisherigen Bürgermeisters und der bisherigen Gemeinderatsmitglieder nach § 45 Abs. 8 ThürKO wird verzichtet. Stattdessen sollen die gemäß der Hauptsatzung in der aufgelösten Gemeinde Anrode bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung Dörna und Lengefeld einschließlich ihrer Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder in die vergrößerte Gemeinde Unstruttal übergeleitet werden. Hierzu wird ein entsprechender Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO gestellt.
- (2) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.
- (3) Die Gemeinde Unstruttal stellt den Ortsteilen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die nach dem Gesetz bestimmte Gemeinde wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dünwald. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Dünwald ein. Unbeschadet der Rechtsnachfolge für die aufgelöste Gemeinde Dünwald sollen sich die Gemeinden Dingelstädt und Unstruttal bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Vermögen der aufgelösten Gemeinde auseinandersetzen. Notwendige Aufwendungen, die der Gemeinde infolge ihrer Rechtsnachfolge entstehen, werden unter Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung von den aufnehmenden Gemeinden getragen.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Dünwald soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode an das Recht der Gemeinde Unstruttal erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Gemeinde Unstruttal tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinde Dünwald bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft.
- (5) Die in den Straßenausbaubeitrags- und Sanierungssatzungen der aufgelösten Gemeinde festgelegten Straßenausbau- und städtebaulichen Sanierungsgebiete besitzen weiterhin Gültigkeit. Gleiches trifft auch für die Beitragserhebung beim beitragspflichtigen Straßenbau (einmalig, wiederkehrend) und bei der Erhebung von Ausgleichsbeträgen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten zu.

§ 5

Haushaltsführung

- (1) Die Gemeinde Unstruttal führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde. Die aufzulösende Gemeinde wird keine Neuverschuldungen vornehmen.
- (2) Die Gemeinde Anrode verpflichtet sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Gemeindeeingliederung zum 01.01.2023 die Gemeinde Unstruttal bei der Haushaltsplanung zu unterstützen.

§ 6

Steuern, Gebühren, Mieten, Pachten

Für die Vereinheitlichung des bisherigen Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Gemeinde Unstruttal und Dünwald gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richten sich nach den einschlägigen Regelungen des Neugliederungsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.10.2021 (GVBl. S. 508,519).
- (2) Die Gemeinde Unstruttal tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Dünwald ein, vorbehaltlich der Regelungen im Auseinandersetzungsvertrag. Die Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden sowie deren Übernahme richten sich nach den einschlägigen Regelungen des Neugliederungsgesetzes.
- (3) Die Gemeinde Dünwald kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur mit Einverständnis der Gemeinde Unstruttal vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet einer Gemeinde Dünwald maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Unstruttal angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Unstruttal stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Unstruttal ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Dünwald weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in der aufgelösten Gemeinde bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.
- (4) Der Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (5) Die Gemeinde Unstruttal verpflichtet sich, den Friedhof im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Dünwald Ortsteil Zauröden beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 10

Investitionen

- (1) Investitionen nach Anlage 1 werden in den nächsten Jahren in den Gesamthaushalt und/oder Finanzplan im Rahmen einer sinnvollen Gesamtplanung der Gemeinde und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes der Gemeinde aufgenommen.
- (2) Die vom Freistaat Thüringen für die freiwillige Neugliederung gewährte Zuwendung wird erstrangig zur Finanzierung des Eigenanteils für die Investitionsmaßnahmen nach Anlage 1 verwendet.
- (3) Hat die Gemeinde vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages Einnahmen beschafft oder beantragt, die zweckgebunden der Finanzierung für Investitionen dienen, wird deren Zweckbindung gewährleistet.
- (4) Alle in diesem Vertrag vorgesehenen finanzwirksamen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie vom Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal beschlossen werden.
- (5) Die Gemeinde Dünwald verpflichtet sich, Investitionen ab dem 01.01.2022, welche den Ortsteil Zauröden betreffen, erst nach Einvernehmen mit der Gemeinde Unstruttal durchzuführen. Voraussetzung ist, dass die Finanzierung nach dem Haushalt und/oder Finanzplan der Gemeinde Dünwald bereits gesichert ist.

§ 11

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der Gemeinde Dünwald der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen (ortsteilbezogene Abstimmungsmehrheit).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Dünwald Ortsteil Zauröden in die Gemeinde Unstruttal wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Im Übrigen tritt er mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 in Kraft.

Dünwald, den

Unstruttal, den

Claudia Kummer

Michael Hartung

Bürgermeisterin

Siegel

Bürgermeister

Siegel

Anlage 1:

- 1: Fußwegbau vom Ortsausgang Zauröden zum Hölzerner Weg (Landstraße)
- 2: Lückenschluss Radweg Hölzerner Weg Richtung Kleinkeula
- 3: WLAN im Dorfgemeinschaftshaus